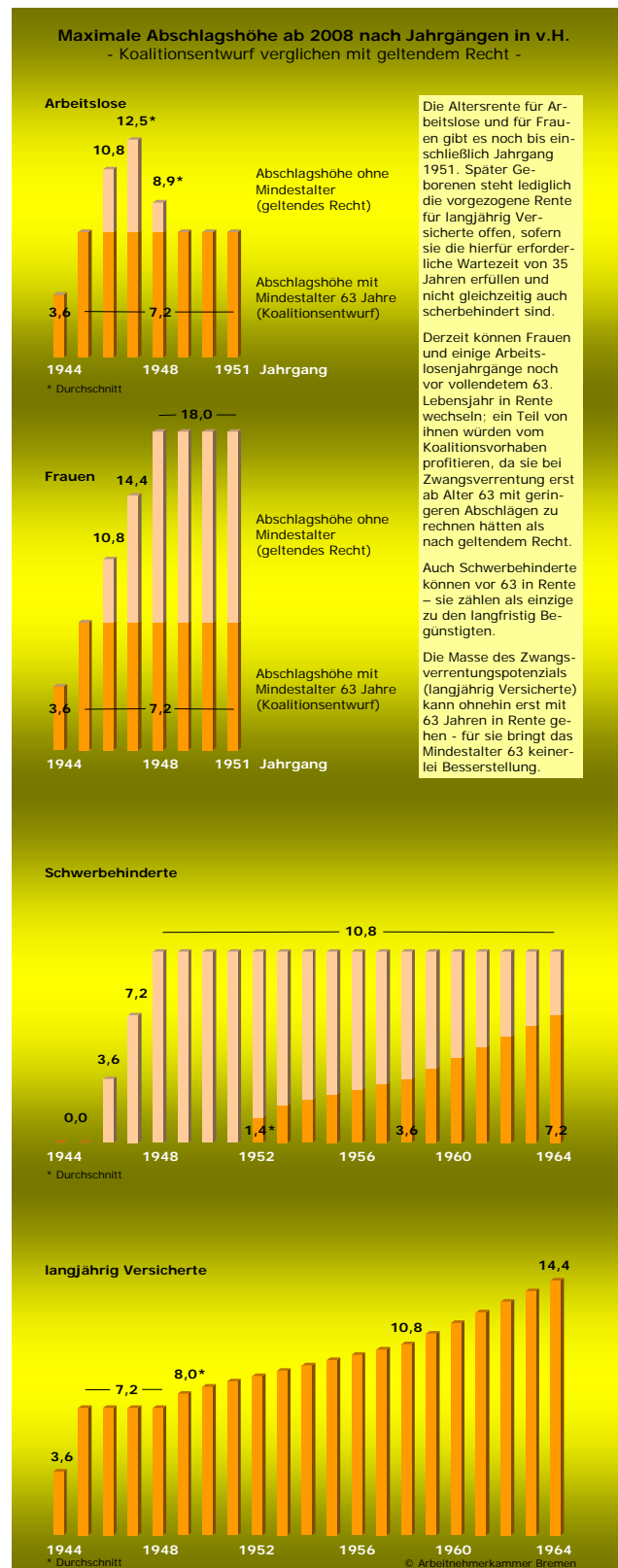
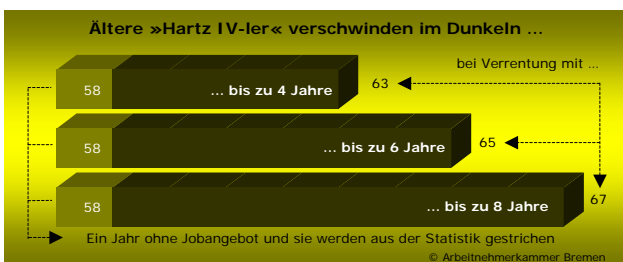


Kein Stopp der Zwangsverrentung

»Die SPD hat die Zwangsrente mit 58 Jahren gestoppt.« So die Partei-News vom 30.11.2007¹. Zwar war es noch niemals möglich, mit 58 Jahren in Altersrente zu wechseln – aber gut, wer's dennoch glaubte, hat jetzt einen Grund zum Feiern. Zweite Falschmeldung: Die Zwangsverrentung sei gestoppt. Das mag der öffentlichen Beruhigung dienen, ist aber Unsinn, wie der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf bestätigt.²

Demnach können ältere Alg II-Empfänger mit Ende der »58er-Regelung« ab kommendem Jahr vom »Hartz IV«-Träger mit 63 Jahren (Mindestalter) in eine Altersrente gezwungen werden. Ihre Bezüge werden dann dauerhaft um idR 7,2% gekürzt. Beim Altersruhegeld für Frauen und für Arbeitslose werden von der Neuregelung gerade mal sechs bzw. drei Geburtsjahrgänge begünstigt (vgl. Grafik); wichtig für die Betroffenen, aber längst nicht genug. Alleine Schwerbehinderte, die heute noch mit 60 Jahren und künftig mit 62 Jahren in Rente gehen können, werden vom Koalitionsvorhaben dauerhaft profitieren. Für die Masse des Zwangsverrentungspotenzials, der perspektivisch nur die vorgezogene Rente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren offen steht, ändert sich hingegen nichts zum Besseren; sie müssen mit Abschlägen in Höhe von zunächst 7,2% und künftig bis zu 14,4% rechnen.

Dritte Falschmeldung: »Der Einigung zufolge erhalten Arbeitslosengeld II-Empfänger nun ab dem 58. Lebensjahr die Möglichkeit, sich nicht mehr arbeitssuchend zu melden, falls ihnen nicht innerhalb von zwölf Monaten ein Arbeitsangebot gemacht werden kann.«¹ Nichts dergleichen sieht der Entwurf vor; dort heißt es un-zweideutig: »Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.«³ Nach einem Jahr ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsangebot werden Ältere also bis zu vier Jahre oder, wenn sie die Wartezeit (35 Jahre) für eine vorgezogene Altersrente nicht erfüllen, bis zu sechs und mehr Jahre aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen – ob sie das selber wollen oder nicht.



¹ <http://www.spd.de/menu/1734570> - ² Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BTDRS 16/7460 v. 11.12.2007 - ³ § 53a Absatz 2 SGB II-Entwurf

